

Prüfungsordnung

der Pflegeschule Bork GmbH

für Leistungsnachweise, schulische Prüfungen, Abschlussprüfungen in Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Standort:

Von-Ketteler-Straße 10
47906 Kempen

Gültig ab: 03.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Geltungsbereich
3. Rechtsgrundlagen
4. Grundsätze des Prüfungswesens
5. Arten der Leistungsnachweise und Prüfungen
6. Organisation und Bekanntgabe von Leistungsnachweisen und Prüfungen
7. Teilnahme- und Mitwirkungspflichten
8. Prüfungsfähigkeit, Rücktritt und Erkrankung
9. Prüfungsaufsicht
10. Durchführung schriftlicher Leistungsnachweise
11. Durchführung mündlicher Leistungsnachweise
12. Durchführung praktischer Leistungsnachweise
13. Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen und sonstige Prüfungsleistungen
14. Zugelassene Hilfsmittel und Einsatz künstlicher Intelligenz
15. Verhalten während Prüfungen
16. Täuschungshandlungen
17. Bewertung der Prüfungsleistungen
18. Bekanntgabe der Ergebnisse und Einsichtnahme
19. Staatliche Prüfungen
20. Nachteilsausgleich



- 21. Dokumentation und Aufbewahrung
- 22. Inkrafttreten

1. Präambel

Leistungsnachweise und Prüfungen sind wesentliche Bestandteile einer qualitätsgesicherten Aus-, Fort- und Weiterbildung. Sie dienen der Feststellung und Bewertung des individuellen Kompetenz- und Leistungsstandes sowie dem Nachweis des Erreichens der jeweiligen Ausbildungs- oder Weiterbildungsziele.

Die Pflegeschule Bork GmbH führt Leistungsnachweise und Prüfungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regelungen dieser Prüfungsordnung durch. Ziel ist es, ein transparentes, objektives, chancengleiches und ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sicherzustellen.

Diese Prüfungsordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Dokumentation sämtlicher Leistungsnachweise und Prüfungen der Pflegeschule Bork GmbH. Sie ergänzt die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Schul- und Hausordnung der Pflegeschule Bork GmbH.

Soweit gesetzliche oder behördliche Vorschriften zwingende Regelungen enthalten, gehen diese den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vor.

2. Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für sämtliche Leistungsnachweise, schulischen Prüfungen und Abschlussprüfungen der Pflegeschule Bork GmbH.

Sie findet Anwendung auf

- die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG),



- die Ausbildung in der Pflegefachassistenz nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften,
- Fort- und Weiterbildungen der Pflegeschule Bork GmbH sowie
- sonstige Bildungsangebote der Pflegeschule Bork GmbH, soweit für diese keine spezielleren Prüfungsregelungen bestehen.

Die Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungsteilnehmer, Lehrkräfte, Prüfer sowie sonstige Personen, die an der Vorbereitung, Durchführung, Bewertung oder Organisation von Leistungsnachweisen und Prüfungen beteiligt sind.

3. Rechtsgrundlagen

Diese Prüfungsordnung basiert auf den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Hierzu gehören insbesondere:

- das Pflegeberufegesetz (PflBG),
- die Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV),
- die Pflegefachassistenten-ausbildungs- und Prüfungsverordnung Nordrhein-Westfalen (PflfachassAPrV NRW),
- sonstige einschlägige bundes- und landesrechtliche Vorschriften,
- behördliche Vorgaben der zuständigen Aufsichts- und Prüfungsbehörden sowie
- die Schul- und Hausordnung der Pflegeschule Bork GmbH.

4. Grundsätze des Prüfungswesens

Leistungsnachweise und Prüfungen werden nach den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Chancengleichheit durchgeführt und bewertet.

Prüfungsleistungen werden ausschließlich nach den für den jeweiligen Leistungsnachweis geltenden Bewertungskriterien beurteilt. Sachfremde Erwägungen bleiben unberücksichtigt.

Leistungsnachweise sind eigenständig und unter Beachtung der geltenden Prüfungsbedingungen zu erbringen. Den Anweisungen der Prüfungsaufsicht und der Prüfer ist Folge zu leisten.

5. Arten der Leistungsnachweise und Prüfungen

Folgende Leistungsnachweise und Prüfungen können durchgeführt werden:



- schriftliche Leistungsnachweise,
- mündliche Leistungsnachweise,
- praktische Leistungsnachweise,
- Hausarbeiten,
- Projektarbeiten,
- Präsentationen,
- Referate,
- Fachgespräche,
- sonstige von der Lehrkraft festgelegte Leistungsnachweise sowie
- Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Art, Umfang, Dauer, Inhalt und Bewertung richten sich nach den jeweiligen Ausbildungs-, Fort- oder Weiterbildungszielen sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Pflegeschule Bork GmbH.

Mehrteilige Leistungsnachweise können aus mehreren Prüfungsbestandteilen bestehen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsbestandteile wird den Prüfungsteilnehmern vor Beginn des Leistungsnachweises bekannt gegeben.

6. Organisation und Bekanntgabe von Leistungsnachweisen und Prüfungen

Leistungsnachweise und Prüfungen werden von der Pflegeschule Bork GmbH organisiert und durch die Schulleitung oder von ihr beauftragte Lehrkräfte geplant.

Prüfungstermine werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben. Änderungen bleiben vorbehalten, soweit hierfür sachliche Gründe bestehen.

Vor Beginn eines Leistungsnachweises werden den Prüfungsteilnehmern die wesentlichen Prüfungsbedingungen bekannt gegeben. Hierzu gehören insbesondere

- Art des Leistungsnachweises,
- Prüfungsdauer,
- zugelassene Hilfsmittel,
- soweit erforderlich der Prüfungsstoff oder die Lerngebiete sowie
- besondere organisatorische Hinweise.

Die Zuweisung der Prüfungsräume sowie die Sitzordnung erfolgen durch die Pflegeschule Bork GmbH. Den Anweisungen der Prüfungsaufsicht ist Folge zu leisten.

7. Teilnahme- und Mitwirkungspflichten



Die Teilnahme an angekündigten Leistungsnachweisen und Prüfungen ist verpflichtend.

Die Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet,

- pünktlich zum festgesetzten Prüfungstermin zu erscheinen,
- sich auf Verlangen auszuweisen,
- den Anweisungen der Prüfungsaufsicht sowie der Prüfer Folge zu leisten,
- die bekannt gegebenen Prüfungsbedingungen einzuhalten,
- zugelassene Hilfsmittel ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden sowie
- alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung beeinträchtigen oder andere Prüfungsteilnehmer benachteiligen könnte.

Jeder Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Prüfung über die geltenden Prüfungsbedingungen zu informieren.

Wer den Prüfungsablauf vorsätzlich oder erheblich stört, kann nach vorheriger Ermahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über weitergehende prüfungsrechtliche Maßnahmen entscheidet die Schulleitung unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

8. Prüfungsfähigkeit, Rücktritt und Erkrankung

Mit Beginn einer Prüfung erklärt der Prüfungsteilnehmer, sich prüfungsfähig zu fühlen. Hiervon unberührt bleiben Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, die während der Prüfung erstmals auftreten und eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Prüfung unzumutbar machen.

Wer aus gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen an einem Leistungsnachweis oder einer Prüfung nicht teilnehmen kann, hat dies der Pflegeschule Bork GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Die Pflegeschule Bork GmbH kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attestes, verlangen.

Über die Anerkennung eines Rücktritts oder einer entschuldigten Nichtteilnahme entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Unentschuldigtes Fernbleiben oder ein nicht genehmigter Rücktritt können als nicht erbrachte Prüfungsleistung bewertet werden, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Nachhol- oder Wiederholungstermine werden von der Pflegeschule Bork GmbH festgelegt.



Prüfungsteilnehmer, die aufgrund einer entschuldigten Nichtteilnahme einen Leistungsnachweis oder eine Prüfung versäumt haben, sind verpflichtet, nach Ende der nachgewiesenen Verhinderung unverzüglich den hierfür vorgesehenen Antrag auf Nachholung einer Prüfungsleistung bei der Pflegeschule Bork GmbH einzureichen. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, sind beizufügen. Die Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach dem jeweils gültigen Antragsformular der Pflegeschule Bork GmbH.

9. Prüfungsaufsicht

Die Schulleitung bestimmt die Prüfungsaufsicht.

Die Prüfungsaufsicht ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Leistungsnachweises verantwortlich.

Sie ist berechtigt, die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Den Anweisungen der Prüfungsaufsicht ist Folge zu leisten.

10. Durchführung schriftlicher Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise werden unter Aufsicht durchgeführt.

Vor Beginn des Leistungsnachweises nehmen die Prüfungsteilnehmer die ihnen zugewiesenen Plätze ein. Die Sitzordnung wird von der Prüfungsaufsicht festgelegt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht.

Vor Prüfungsbeginn erhalten die Prüfungsteilnehmer Gelegenheit, die sanitären Einrichtungen aufzusuchen. Während des Leistungsnachweises sollen Toilettengänge auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Über Toilettengänge entscheidet die Prüfungsaufsicht. Toilettengänge werden dokumentiert.

Prüfungsunterlagen dürfen erst nach Aufforderung durch die Prüfungsaufsicht geöffnet oder bearbeitet werden.

Die Prüfungszeit beginnt und endet zu dem von der Prüfungsaufsicht bekannt gegebenen Zeitpunkt.

Verspätet erscheinende Prüfungsteilnehmer können zur Prüfung zugelassen werden, sofern hierdurch der ordnungsgemäße Prüfungsablauf nicht beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit besteht nicht.



Während des Leistungsnachweises dürfen ausschließlich die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.

Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Zustimmung der Prüfungsaufsicht zulässig.

Prüfungsteilnehmer, die ihre Prüfungsleistung vor Ablauf der Bearbeitungszeit abgeben möchten, dürfen den Prüfungsraum erst verlassen, wenn hierdurch der ordnungsgemäße Prüfungsablauf nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere kann die Prüfungsaufsicht das Verlassen des Prüfungsraumes vorübergehend untersagen, solange sich andere Prüfungsteilnehmer außerhalb des Prüfungsraumes befinden.

Mit Ablauf der Bearbeitungszeit sind sämtliche Prüfungsunterlagen unverzüglich abzugeben. Nach Aufforderung zur Abgabe dürfen keine Änderungen oder Ergänzungen mehr vorgenommen werden.

11. Durchführung mündlicher Leistungsnachweise

Mündliche Leistungsnachweise können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Prüfungsdauer, Vorbereitungszeit, Aufgabenstellung sowie zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

Die Bewertung erfolgt nach den für den jeweiligen Leistungsnachweis festgelegten Bewertungskriterien.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung kann ein Prüfungsprotokoll erstellt werden.

12. Durchführung praktischer Leistungsnachweise

Praktische Leistungsnachweise dienen dem Nachweis beruflicher Handlungskompetenz.

Sie werden entsprechend den Ausbildungs-, Fort- oder Weiterbildungszielen durchgeführt.

Die Bewertung erfolgt nach den für den jeweiligen Leistungsnachweis festgelegten Bewertungskriterien.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung kann ein Prüfungsprotokoll erstellt werden.



13. Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen und sonstige Prüfungsleistungen

Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate sowie sonstige Leistungsnachweise können Bestandteil der Leistungsbewertung sein.

Art, Umfang, Bearbeitungszeit, Abgabetermin sowie die Bewertungskriterien werden von der zuständigen Lehrkraft festgelegt und den Prüfungsteilnehmern vor Beginn bekannt gegeben.

Prüfungsleistungen sind eigenständig und unter Beachtung der geltenden Prüfungsbedingungen zu erbringen.

Werden Quellen, fremde Inhalte oder zugelassene Anwendungen künstlicher Intelligenz verwendet, sind diese entsprechend den Vorgaben der Lehrkraft kenntlich zu machen.

Prüfungsleistungen sind innerhalb der festgelegten Frist einzureichen. Verspätet eingereichte Prüfungsleistungen können als nicht erbracht bewertet werden, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Bei begründeten Zweifeln an der Eigenständigkeit einer Prüfungsleistung kann die Schulleitung geeignete Maßnahmen zur Überprüfung treffen. Hierzu kann insbesondere ein ergänzendes Fachgespräch durchgeführt werden.

14. Zugelassene Hilfsmittel und Einsatz künstlicher Intelligenz

Während Leistungsnachweisen und Prüfungen dürfen ausschließlich die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.

Vor Beginn einer Prüfung sind Mobiltelefone, Smartwatches, Kopfhörer sowie sonstige elektronische Kommunikations- oder Speichermedien vollständig auszuschalten und an dem von der Prüfungsaufsicht bestimmten Ort abzulegen. Das Mitführen am Körper oder griffbereit am Arbeitsplatz ist unzulässig, sofern die Prüfungsaufsicht keine abweichende Anordnung trifft.

Die Nutzung künstlicher Intelligenz, insbesondere KI-gestützter Text-, Bild-, Audio- oder sonstiger Generierungssysteme, ist nur zulässig, wenn sie von der zuständigen Lehrkraft oder der Schulleitung ausdrücklich zugelassen wurde.

Werden digitale Hilfsmittel oder Anwendungen künstlicher Intelligenz zugelassen, kann die Art und der Umfang ihrer Verwendung durch die Lehrkraft näher bestimmt werden.



Die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder elektronischer Geräte richtet sich nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung über Täuschungshandlungen.

15. Verhalten während Prüfungen

Während sämtlicher Leistungsnachweise und Prüfungen haben sich die Prüfungsteilnehmer so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer, störungsfreier und chancengleicher Prüfungsablauf gewährleistet ist.

Den Anweisungen der Prüfungsaufsicht sowie der Prüfer ist Folge zu leisten.

Unterhaltungen zwischen Prüfungsteilnehmern sowie jede Form der gegenseitigen Unterstützung während der Prüfung sind unzulässig, sofern sie nicht ausdrücklich Bestandteil der Prüfungsaufgabe sind.

Das Mitführen oder Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel, elektronischer Geräte oder sonstiger Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung über Täuschungshandlungen.

Während der Prüfung soll das Verlassen des Prüfungsraumes auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Über das Verlassen des Prüfungsraumes entscheidet die Prüfungsaufsicht.

Prüfungsteilnehmer, die ihre Prüfungsleistung vor Ablauf der Bearbeitungszeit abgegeben haben, dürfen den Prüfungsraum erst verlassen, wenn hierdurch der ordnungsgemäße Prüfungsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Prüfungsaufsicht kann das Verlassen des Prüfungsraumes untersagen, solange sich andere Prüfungsteilnehmer außerhalb des Prüfungsraumes befinden.

Nach Aufforderung zur Abgabe der Prüfungsunterlagen ist jede weitere Bearbeitung unzulässig.

16. Täuschungshandlungen

Eine Täuschungshandlung liegt insbesondere vor, wenn sich ein Prüfungsteilnehmer bei einem Leistungsnachweis oder einer Prüfung durch nicht zugelassene Hilfsmittel oder auf sonstige unzulässige Weise einen Vorteil verschafft oder zu verschaffen versucht oder einem anderen einen solchen Vorteil ermöglicht.

Als Täuschungshandlungen gelten insbesondere:

- die Verwendung oder das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel,
- das Mitführen oder Verwenden nicht zugelassener elektronischer Geräte,



- das Abschreiben oder die unzulässige Übernahme fremder Leistungen,
- die unzulässige Nutzung künstlicher Intelligenz oder sonstiger digitaler Hilfsmittel,
- die Weitergabe oder Entgegennahme von Informationen während einer Prüfung,
- das Fotografieren, Vervielfältigen oder Weitergeben von Prüfungsunterlagen,
- die unzulässige Unterstützung anderer Prüfungsteilnehmer sowie
- jeder Versuch einer Täuschung.

Das griffbereite Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder elektronischer Geräte während einer Prüfung gilt als Täuschungshandlung.

Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Prüfungsteilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist zu dokumentieren.

Über das Vorliegen einer Täuschungshandlung und deren Folgen entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Je nach Schwere des Verstoßes kann insbesondere

- die weitere Verwendung des unzulässigen Hilfsmittels untersagt werden,
- die betroffene Prüfungsleistung ganz oder teilweise als nicht bestanden bewertet werden,
- der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden oder
- eine sonstige nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässige Maßnahme getroffen werden.

Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

17. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den für den jeweiligen Leistungsnachweis geltenden Bewertungskriterien.

Bewertet werden ausschließlich die im jeweiligen Leistungsnachweis erbrachten Leistungen.

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen und nachvollziehbaren Maßstäben. Sachfremde Erwägungen bleiben unberücksichtigt.

Soweit für einzelne Leistungsnachweise Punktesysteme oder Bewertungsbögen verwendet werden, bilden diese die Grundlage der Bewertung.

Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt in geeigneter Form.



18. Bekanntgabe der Ergebnisse und Einsichtnahme

Die Ergebnisse von Leistungsnachweisen und Prüfungen werden den Prüfungsteilnehmern in geeigneter Form bekannt gegeben.

Auf Antrag kann Einsicht in die eigenen bewerteten Prüfungsunterlagen gewährt werden, soweit gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

Ort, Zeitpunkt und Umfang der Einsichtnahme werden von der Schulleitung festgelegt.

Originale von Prüfungsunterlagen verbleiben grundsätzlich bei der Pflegeschule Bork GmbH.

Ein Anspruch auf Herausgabe oder Vervielfältigung besteht nicht, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

19. Staatliche Prüfungen

Für staatliche Zwischen- und Abschlussprüfungen gelten ergänzend die jeweils einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Diese Prüfungsordnung findet Anwendung, soweit gesetzliche oder behördliche Vorschriften keine abschließenden Regelungen treffen.

20. Nachteilsausgleich

Prüfungsteilnehmern, die aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder aus einem anderen gesetzlich anerkannten Grund dauerhaft oder vorübergehend beeinträchtigt sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Leistungsnachweises oder der Prüfung zu stellen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der berechtigten Interessen aller Beteiligten.

Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Veränderung der fachlichen Prüfungsanforderungen führen.

21. Dokumentation und Aufbewahrung



Leistungsnachweise, Prüfungsprotokolle sowie sonstige prüfungsrelevante Unterlagen werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen dokumentiert und aufbewahrt.

Der Zugriff auf Prüfungsunterlagen ist auf die hierfür befugten Personen beschränkt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

22. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 03.07.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten frühere Regelungen zum Prüfungswesen der Pflegeschule Bork GmbH außer Kraft.

Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt durchgeführten Leistungsnachweise und Prüfungen, soweit gesetzliche oder behördliche Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

Die Prüfungsordnung wird den Prüfungsteilnehmern zu Beginn ihrer Ausbildung, Fort- oder Weiterbildung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Kempen, 03.07.26

Nadine Bork

Geschäftsführung und Schulleitung
Pflegeschule Bork GmbH

